

Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Betroffenenrat beim UBSKM I 11018 Berlin

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

per E-Mail:
anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/1619**

Alle Abg

Geschäftsstelle des Betroffenenrates

beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen
des sexuellen Kindesmissbrauchs
Glinkastraße 24 | 10117 Berlin

geschaeftsstelle@betroffenenrat-ubskm.de

Telefon 03018 555-1555

Fax 03018 555-41555

www.beauftragter-missbrauch.de

Berlin, 14. Juni 2019

Jeder Fall ist ein Fall zu viel – alle Kräfte mobilisieren für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch

Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend, des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen, des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen und des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 24. Juni 2019

hier: Stellungnahme des Betroffenenrats beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)

Einleitung

Der Antrag der Fraktionen der CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN (Drs. 17/5066) bestärkt die Notwendigkeit der besseren Zusammenarbeit aller Akteure im Kinderschutz sowie die einer besseren Qualifizierung aller Fachkräfte besonders im Kampf gegen sexualisierte Gewalt und deren Folgen. Dem kann sich der Betroffenenrat beim UBSKM uneingeschränkt anschließen.

Die Überprüfung aller Maßnahmen des Landes auf ihre Wirksamkeit in den Bereichen Prävention, Intervention und Nachsorge sowie die effektive Verfolgung und Bestrafung von Tätern, Täterinnen und „Bystandern“ haben auch für uns Priorität, wenn es um besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung (z. B. Missbrauchsdarstellungen) geht.

Mit Blick auf die Liste der anzuhörenden Sachverständigen sind wir uns sicher, dass viele gute Stellungnahmen zu den Fragen der Prävention sowie zur effektiven Strafverfolgung eingereicht werden. Daher möchten wir in unserer Stellungnahme einen Schwerpunkt auf das Thema der Sicherstellung niedrigschwelliger Informations- und Hilfsangebote mit Fokus auf Intervention und Nachsorge legen.



UBSKM-Empfehlungen für die Bundesländer

für eine verbesserte Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Folgen

Die ungebrochen große Dimension sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche¹ darf nicht weiter hingenommen werden, weder von Verantwortlichen in Bund, Ländern und Kommunen noch der Zivilgesellschaft und auch nicht von den Unternehmen der Internet-Wirtschaft. Alle sind aufgerufen, ihr Engagement für den Kinder- und Jugendschutz zu bündeln und auszubauen.

Die Missbrauchsfälle von Staufen und Lügde zeigen exemplarisch, welche katastrophale Auswirkungen es für Mädchen und Jungen haben kann, wenn sich strukturelle Defizite im Kinderschutz und bei polizeilichen Ermittlungen auf die konkrete Fallarbeit auswirken.

Die Zuständigkeit für den Kampf gegen sexuellen Kindesmissbrauch und seine Folgen liegt in erster Linie bei den Bundesländern. Auf der Landesebene stehen dafür fast alle Regierungsressorts in der Verantwortung, insbesondere:

1. **Jugend und Familie** (Kernzuständigkeit für den Schutz von Kindern)
2. **Justiz** (z. B.: Staatsanwaltschaften, Straf- und Familiengerichte)
3. **Inneres** (z. B.: polizeiliche Ermittlung)
4. **Bildung/Kultus** (z. B.: Schutz und Zugang zu Hilfe durch Bildungseinrichtungen)
5. **Forschung/Lehre** (z. B.: Forschungsförderung und Ausbildungscurricula für relevante Professionen)
6. **Soziales** (z. B.: Soziales Entschädigungsrecht)
7. **Gesundheit** (z. B.: therapeutische Versorgung, Traumaambulanzen, öffentlicher Gesundheitsdienst)
8. **Staatskanzleien** (z. B.: Schutz vor sexueller Gewalt im Internet, Jugendmedienschutzstaatsvertrag)
9. **Finanzen** (z. B.: Prioritätensetzung im Haushalt zugunsten des Kinderschutzes)

Von den Ländern muss deutlich mehr für die Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche unternommen werden, um Prävention, Intervention und Hilfen für Missbrauchsoffer spürbar zu verbessern. Die zu ergreifenden Maßnahmen sollten sich jedoch nicht allein auf die kommunale Kinder- und Jugendhilfe oder die für Kinder- und Jugendpolitik zuständigen Landesressorts beschränken. Zusätzliche Ressourcen und eine ressortübergreifende Kooperation und Koordination sind dringend erforderlich.

Kein Bundesland wird umhin kommen, auf der Basis bereits getroffener Entscheidungen, seinen eigenen Weg für die bestmögliche Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Minderjährige und ihre Folgen zu finden.

¹ Polizeiliche Kriminalstatistik 2018 – Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch in den Bundesländern:

Baden-Württemberg: 1.289 / Bayern: 1.696 / Berlin: 793 / Brandenburg: 518 / Bremen: 81 / Hamburg: 252 / Hessen: 784 / Mecklenburg-Vorpommern: 387 / Niedersachsen: 1.370 / Nordrhein-Westfalen: 2.422 / Rheinland-Pfalz: 614 / Saarland: 128 / Sachsen: 699 / Sachsen-Anhalt: 429 / Schleswig-Holstein: 413 / Thüringen: 446 / **Bundesweit gesamt: 12.321**



UBSKM-Empfehlungen im Einzelnen

Ernennung von Landesmissbrauchsbeauftragten

In jedem Bundesland sollte das Amt einer/eines Missbrauchsbeauftragten eingerichtet werden, um die erforderliche Koordination und Kooperationen der Landesressorts und zugleich die Unterstützung der Zivilgesellschaft, zum Beispiel der Wohlfahrt, des organisierten Sports oder des religiösen Lebens sicherzustellen. Wünschenswert wäre, dass dieses Amt innerhalb der Landesregierung einer/einem Staatssekretär*in übertragen und von vorne herein eine Betroffenenbeteiligung vorgesehen wird. Zugleich sollte ein interministerieller Arbeitskreis (IMA) auf der Ebene der Staatssekretär*innen eingerichtet werden. Diesem IMA unter Federführung der/des Landesmissbrauchsbeauftragten sollte der Auftrag erteilt werden, möglichst innerhalb von zwei Jahren eine umfassende, ressortübergreifende Bestands- und Defizitanalyse für das jeweilige Bundesland zu erstellen und einen gemeinsamen Maßnahmenplan vorzulegen, der insbesondere die folgenden Themenfelder adressieren sollte.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit in Kinderschutzfällen

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit aller Akteur*innen, die in Kinderschutzfällen vor Ort zusammen wirken, muss dringend verbessert werden. Austauschformate auf der Basis der Netzwerkstrukturen im Kinderschutz gem. § 3 KKG sollten verstärkt genutzt und ausgebaut werden, um zwischen Polizei, Jugendamt, Familiengericht, Bewährungs- und Führungsaufsicht, spezialisierten Fachberatungsstellen, Gesundheitsbereich sowie Fachkräften aus Schulen und Kindergärten Aufgaben und Verfahrensweisen im Kinderschutz besser aufeinander abzustimmen. Zudem sollten die örtlichen Jugendämter für die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gestärkt werden, zum Beispiel durch die Einrichtung von Teams aus sozialpädagogischen Fachkräften und Volljurist*innen im Jugendamt.

Rahmenbedingungen für den sozialpädagogischen Dienst

Die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Beschäftigten in den allgemeinen oder regionalen sozialpädagogischen Diensten der Jugendämter (ASD) sind dringend verbesserungsbedürftig. Länder und Kommunen sind in der Verantwortung, den auf der Basis differenzierter Personalbedarfsanalysen festgestellten Personalbedarf bereit zu stellen und zu prüfen, ob die Zahl der durch den ASD zu bearbeitenden Fälle nicht begrenzt werden sollte. Die fachlichen Anforderungen an den ASD haben sich erheblich verändert (vgl. Bericht der Enquete-Kommission Hamburger Bürgerschaft, S. 48 ff.). Die Fach- und Hochschulen sind gefordert, Kinderschutz und auch das komplexe Themenfeld des sexuellen Kindesmissbrauchs in Ausbildung und Fortbildung stärker zu berücksichtigen. Um eine stärkere Anerkennung der enormen Leistungen des ASD zu erreichen, sollten sich Länder und Kommunen darüber hinaus für eine tarifvertrags- und besoldungsrechtliche Aufwertung und Anerkennung der Tätigkeitsfelder im Kinderschutz einsetzen.



Zusammenarbeit in Ermittlungsverfahren

Es muss sichergestellt werden, dass die „Anordnung von Mitteilungen in Strafsachen“ (MiStra)² künftig uneingeschränkt Beachtung findet. Das könnte zum Beispiel durch die Einführung eines praxistauglichen (digitalen) Formulars erreicht werden, durch das bei Fällen sexueller Gewalt an Minderjährigen standardmäßig abgefragt wird, ob Mitteilungen nach MiStra erfolgt sind bzw. warum darauf verzichtet wurde. Zudem: Öffentlichkeits- und Schulfahndungen sind ein erfolgreiches Ermittlungsinstrument, insbesondere wenn Kinder oder Jugendliche noch akut gefährdet sind. Sie sollten künftig von allen Schulen unterstützt werden können, hierfür sind geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen.

Richterliche Fortbildung, Einrichtung von Kompetenzzentren

In allen Landesrichtergesetzen sollte eine allgemeine Fortbildungspflicht für Richter*innen aufgenommen werden, insbesondere für die Bereiche, in denen Kinder und Jugendliche als Opfer angehört werden. Die Teilnahme an einer Fortbildung sollte immer einen Anspruch auf Berücksichtigung bei den richterlichen Arbeitspensen und die Übernahme der durch die Fortbildung anfallenden Kosten durch die Justiz beinhalten. Für Familienrichter*innen sollten die Eingangsvoraussetzungen dahingehend geändert werden, dass Kenntnisse auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts, des Kinder- und Jugendhilferechts, der Psychologie, Pädagogik und sozialen Arbeit nachgewiesen werden müssen, oder zeitnah nachzuholen sind. Für Strafverfahren sollten Verbesserungen für die Berücksichtigung der Belange von Betroffenen sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend auch dadurch unterstützt werden, dass für Jugendschutzverfahren örtlich und sachlich konzentrierte Kompetenzzentren (Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Schwerpunktgerichte) eingerichtet werden (vgl.: „Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend betroffener Menschen in Ermittlungs- und Strafverfahren“ der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, November 2018).

Einführung von Schutzkonzepten

In den Ländern sollte verbindlich geregelt und sichergestellt werden, dass Konzepte für Schutz und Hilfe bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in allen Einrichtungen und Organisationen in öffentlicher oder freier Trägerschaft entwickelt und eingeführt werden und im Alltag dauerhaft zur Anwendung kommen.

² Die Anordnung von „Mitteilungen in Strafsachen“ (MiStra) ist ein Verwaltungsinstrument, in dem u.a. Gerichte und Staatsanwaltschaften verpflichtet werden, bestimmte Organisationen und Institutionen zu informieren, wenn sie es mit Fällen von sexuellem Missbrauch zu tun haben. Analysen von Kinderschutzfällen ergeben immer wieder, dass MiStra bisher zu wenig genutzt wird.



Die Einführung von Schutzkonzepten in Schulen, Kitas, der Jugend- und Behindertenhilfe, Kliniken, Sportvereinen und Flüchtlingsunterkünften sollte ab sofort landesweit finanziell und personell unterstützt werden. Insbesondere für pädagogische und medizinische Fachkräfte sollten in ausreichendem Umfang Qualifizierungsangebote bereitstehen.

Spezialisierte Fachberatung

Fachberatungsstellen sind zentral für die Unterstützung betroffener Kinder und ihrer Familien, die Begleitung beim Umgang mit Verdachtsfällen und auch für die Entwicklung von Schutzkonzepten in Einrichtungen. Bundesweit fehlt es oftmals an der notwendigen personellen und finanziellen Absicherung der wichtigen Arbeit der spezialisierten Fachberatungsstellen. Länder und Kommunen sind daher erneut aufgerufen, eine landesweite Bedarfsanalyse zum Beratungsbedarf durch spezialisierte Fachberatungsstellen durchführen und sich daraus ergebenden Nachsteuerungsbedarf in personeller und finanzieller Hinsicht zu realisieren.

Soziales Entschädigungsrecht

Die Länder sollten sich erkennbar dafür einsetzen, dass in der aktuell stattfindenden Reform des Sozialen Entschädigungsrecht (SER) die Belange von Missbrauchsoptionen maximale Berücksichtigung finden. In Versorgungsämtern und Sozialgerichten sollten zudem Kompetenzzentren zum Themenfeld „sexueller Missbrauch“ eingerichtet werden, in denen speziell geschulte Fachkräfte für eine betroffenenensensible und beschleunigte Durchführung der Verfahren sorgen. Für Missbrauchsoptionen, die keinen Zugang und keine Leistungen nach dem neuen SER erhalten werden, muss ein gesetzlich fundiertes ergänzendes Hilfesystem dauerhaft und möglichst unter Beteiligung der Länder eingerichtet werden, das Hilfen zur Selbsthilfe, zu notwendiger Unterstützung und zur Anerkennung erlittenen Leids leistet.

Gesundheitliche Versorgung

Jedes Bundesland sollte eine flächendeckende Versorgung mit Traumaambulanzen sicherstellen. Die schnelle Verfügbarkeit therapeutischer Angebote ist für Betroffene von höchster Wichtigkeit. Leider fehlen bundesweit schnell zugängliche Therapieplätze bei spezialisierten und qualifizierten Therapeut*innen insbesondere für Kinder und Jugendliche. Viele der bereits im Jahr 2012 von den medizinischen Spitzenverbänden formulierten Empfehlungen (vgl.: „Rahmenempfehlung zur Verbesserung des Informationsangebots, der Zusammenarbeit in der Versorgung sowie des Zugangs zur Versorgung“ der Bundespsychotherapeutenkammer, der Bundesärztekammer, der Deutschen Krankenhausgesellschaft, des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenversicherungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung) sind bis heute nicht umgesetzt worden.



Bekämpfung sexueller Gewalt mittels digitaler Medien

Der aktuelle Jugendmedienschutz entspricht nicht den Herausforderungen des Internetzeitalters. Mit den anstehenden Reformen zum Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutzstaatsvertrag muss erreicht werden, dass Kinder und Jugendliche endlich vor sexueller Gewalt mittels digitaler Medien weitestgehend geschützt werden. Notwendig ist ein kohärenter und vom Verbreitungsweg der Inhalte unabhängiger Schutz, der auch Interaktions- und Kontaktrisiken berücksichtigt. Anbieter digitaler Medien und digitaler Dienste sollten viel stärker für ein größeres Engagement für den Kinder- und Jugendmedienschutz verpflichtet werden. Sie verfügen über das notwendige Knowhow und die notwendigen finanziellen Ressourcen. Zudem sollten medienpädagogische Angebote in Schulen und im außerschulischen Bereich erweitert werden. Zur wirksameren Bekämpfung von Missbrauchsabbildungen im Netz (sog. Kinderpornografie) brauchen Strafverfolgungsbehörden mehr Personal und modernste Technik.

Stärkung des Themas in Forschung, Lehre und Ausbildung

Leider fehlt es noch immer an umfassenden wissenschaftlichen Erkenntnissen zu sexuellem Missbrauch und auch dem Zusammenwirken mit anderen Formen der Gewalt gegen Minderjährige. Universitäten und Hochschulen sollten beschließen, Forschung und Lehre zu sexuellem Kindesmissbrauch strukturell auszubauen. So könnte die sich langsam entwickelnde Forschungslandschaft gestärkt werden. Zudem könnten Forschungserkenntnisse besser genutzt werden, zum Beispiel in der Ausbildung für alle mit dem Kinderschutz und Kindesmissbrauch befassten Professionen. Von Bund und Ländern sollte zudem ein längerfristiges Monitoring zu Ausmaß und Entwicklung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Deutschland entwickelt und durchgeführt werden.

Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Wir sehen unsere besondere Expertise darin, dass wir die Situation der Kinder und Jugendlichen aus eigener Lebenserfahrung kennen und wissen, welche Formen der Unterstützung für uns in der Situation der Aufdeckung besonders hilfreich gewesen wären, aber auch, welche Erfahrungen zu vermeidbaren Belastungen geführt haben. Dabei beziehen wir auch die Ergebnisse des Bilanzberichts der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch ein, der Erkenntnisse aus rund 1.000 Anhörungen Betroffener darlegt.

Wir stellen dar, welche Hilfen – von den Kindern und Jugendlichen aus gedacht – nach der Aufdeckung der Tat notwendig sind, damit sie_er möglichst schnell eine Stabilisierung durch den Alltag erfahren kann – Stichworte: Nachsorge und Integration.

Dazu braucht die_der Minderjährige, dazu brauchen aber auch Angehörige und die involvierten Fachkräfte im Umfeld der Betroffenen, qualifizierte (Fach-)Beratung und Begleitung. Das betrifft zum einen die direkte Begleitung der Kinder und Jugendlichen und zum anderen die begleitende Grundqualifizierung und -sensibilisierung aller (Fach-)Kräfte, die in einem Kinderschutzfall wirken. Die großen aktuellen Fälle verdeutlichen, dass das Zusammenwirken, auch nach der Aufdeckung der Tat, oft nicht optimal und immer wieder den naheliegenden Interessen der betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht gerecht wird.

Um dies künftig zu vermeiden und Kinder und Jugendliche aktiv zu stärken, um mit den Folgen der Taten so gut wie irgend möglich umgehen zu können, braucht es aus unserer Sicht immer wieder den Perspektivwechsel, den gerade wir Betroffene in besonderer Form in die Prozesse einbringen können. Daher sind bei allen Plänen und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualifizierung und der Zusammenarbeit eine Betroffenenbeteiligung und damit der Einbezug der oft multiprofessionellen Expertise von Betroffenen von Anfang an als Teil jeder professionellen Begleitung tatsächlich wesentlich. Denn es können sich eben nicht alle Fachkräfte die konkrete Tat vorstellen oder auch inhaltlich angemessen verbalisieren. Es geht hier sowohl um die Expertise Betroffener in der Ausgestaltung geeigneter Hilfen, aber auch in der Sensibilisierung für häufig auftretende und vermeidbare Schwierigkeiten, mit denen sich betroffene Kinder und Jugendliche gerade im Umgang mit dem sozialen Umfeld und den unterschiedlichen in den Fall involvierten Behörden ausgesetzt sehen. Oft unterschätzt wird, dass Betroffene auch über ein vertieftes Wissen über Täterstrategien verfügen. Damit können sie die Erfahrungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht nur mit der sexualisierten Gewalt, sondern auch mit der damit einhergehenden psychischen Gewalt gegenüber ihnen selbst als auch die Auswirkungen der Tätermanipulationen auf das soziale Nahfeld erkennen und für die Arbeit im Netzwerk sichtbar machen. Sie verfügen darüber hinaus über ein umfangreiches Erfahrungswissen zum Umgang der Behörden und Fachkräfte mit betroffenen Kindern und Jugendlichen, sowohl bei der Inanspruchnahme von Hilfen als auch in Ermittlungs- und Strafverfahren. Dabei sollte selbstverständlich sein, dass das Einbinden der Fachlichkeit Betroffener nicht Teil einer ehrenamtlichen Anfrage sein kann, sondern angemessen honoriert werden muss.

Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

1. Beratung und Begleitung für das Kind, seine Angehörigen und die Fachkräfte, die seinen Alltag gestalten

Aus Sicht der Kinder und Jugendlichen ist es notwendig, schnell an die passenden Hilfen zu kommen, möglichst feste und möglichst wenige Ansprechpartner_innen zu haben (damit nicht so viele „über“ das Kind reden), die die Kinder und Jugendlichen durch die verschiedenen Prozesse begleiten. Dies ist wesentlich, damit die Betroffenen so schnell wie möglich durch sichere Alltagsstrukturen Stabilisierung erfahren. Aus Kinder- und Jugendsicht bedeutet das in dieser Situation oft, dass sich zunächst möglichst wenig verändern soll – außer, dass die Tat aufhört. Dem Kindeswillen sind hier aber klare Grenzen durch das Kindeswohl gesetzt (so kann etwa dem häufigen ersten Wunsch, dass der Täter oder die Täterin nicht aus der Familienwohnung gewiesen wird, nicht entsprochen werden).

Es sollte das Ziel sein, dem Kindes- und Jugendswillen so weit wie möglich zu entsprechen, ohne das Kindeswohl zu gefährden (Art. 3 Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen): Dabei gilt, dass Kinder und Jugendliche unter der Devise „Choice, Voice und Exit“ als Subjekte anzuhören und zu beteiligten sind,¹ ebenso dass dieser Prozess entsprechend dokumentiert wird, damit zu jedem Zeitpunkt Transparenz zu Entscheidungen hergestellt werden kann.

Wo immer es möglich ist, sollen Kinder und Jugendliche selber entscheiden können, wie ihre Situation gestaltet wird, dazu müssen sie über ihre persönlichen Rechte aufgeklärt und informiert werden. Sie müssen immer wissen, an wen sich wenden können, selbst wenn sie keinen direkten Einfluss auf sich ergebende Situationen nehmen können.²

Ihre Beteiligung aber muss sichergestellt sein, auch dann, wenn ihren Wünschen aus Kindeswohlgründen nicht entsprochen werden kann. Sie müssen also angehört werden und es sollte ihnen angemessen erklärt werden, warum ihrem Wunsch in diesem konkreten Fall nicht entsprochen werden kann. Auch Rückfragen zu bereits besprochenen Prozessschritten müssen im Verlauf aller Verfahren für die Betroffenen immer wieder möglich sein. Es reicht also keinesfalls, dass über Checklisten bestimmte Beteiligungsschritte abgehakt werden: „Choice, Voice, Exit“ ist hier als wiederkehrender Kreislauf anzusehen, da Implikationen von getroffenen Entscheidungen für Betroffene oft erst im Nachgang offensichtlich werden.

¹ Positionspapier des Beirats beim UBSKM „Hilfsangebote und strafrechtliche Fallbearbeitung bei sexuellem Missbrauch – Vom Kind her denken und organisieren und dabei entwicklungspezifische Bedürfnisse von Kindern berücksichtigen - https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Hintergrundmaterialien/Positionspapier_zu_Kinder_in_rechtlichen_Verfahren.pdf

² Vgl. Fegert, Schröer, Wolff, Schutzkonzepte in Theorie und Praxis, 2017 S. 18f.

Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Schließlich sollten Kinder und Jugendliche in den Interventions- und Hilfsangeboten stets die Möglichkeit haben, aus dieser Situation „auszusteigen“ oder zumindest eine Pause zu machen. Sie haben das persönliche Recht, eine Grenze zu markieren. Je geschlossener eine Situation zu sein scheint, desto mehr ist darauf zu achten, dass eine Exit-Option besteht. Bei Einzelgesprächen kann schon eine offene Tür hilfreich sein, um Exit-Optionen zu eröffnen oder die Vereinbarung eines Stopp-Zeichens.³

Es existiert bereits eine Struktur, die Kinder und Jugendliche dabei begleiten, unterstützen und dafür sorgen kann, dass die Rechte von Kindern und Jugendlichen eingehalten werden: spezialisierte Fachberatungsstellen. Damit diese Begleitung auch kurzfristig abgerufen werden kann, ist es notwendig, dass es vor Ort eine gut qualifizierte und finanziell wie personell abgesicherte **Fachberatungsstelle** gibt, die eine umfassende und angemessene Begleitung aller Kinder und Jugendlichen, egal welchen Geschlechts und egal welcher Herkunft sowie der Angehörigen durch das gesamte Verfahren sicherstellt. Eine entsprechend ausgestattete Fachberatungsstelle bietet:

- eine schnelle Erststabilisierung der Kinder und Jugendlichen
- Hilfen bei der Suche nach einer stabilisierenden Psychotherapie, die mit den Erfordernissen einer evtl. noch ausstehenden Zeugen_innenaussage vereinbar ist
- Begleitung bei Jugendamtsterminen sowohl zur Begleitung der Kinder und Jugendlichen etwa bei der Beteiligung an Entscheidungen oder der Anhörung im Rahmen einer Fallkonferenz als auch der Einbezug der Expertise der Fachkraft selbst im Rahmen einer Fallkonferenz
- Information über Anspruch und Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung sowie über die bestehenden Opferrechte im Strafverfahren und wie diese erlangt werden können
- Hilfe bei der Suche nach einer_m qualifizierten Opferrechtsanwält_in, die das Kind oder die_den Jugendliche_n in allen möglicherweise anstehenden rechtlichen Schritten begleiten kann (Strafverfahren, Nebenklägerstellung, Schadensersatzklagen, Familienverfahren, Verfahren zur Sozialen Entschädigung)
- Beratung der Familie im Umgang mit der Lage des Kindes
- Beratung der Fachkräfte, die den Alltag des Kindes mitgestalten (Schule, Kita- oder Horterzieher_innen, Ganztagsfachkräfte, etc.)

Damit Fachberatungsstellen dies leisten können, brauchen sie die finanziellen Mittel, um das Personal vorzuhalten und die erforderliche stetige Fort- und Weiterbildung der Berater_innen gewährleisten zu können. Idealerweise gibt es dabei auch unterschiedliche Berater_innen für das Kind, seine Angehörigen und die das Kind umgebenden Fachkräfte, um allen Beteiligten im System gerecht zu werden. Auch die geschlechtsspezifischen Belange von Jungen und transidenten Jugendlichen müssen über geeignetes Personal in den Fachberatungsstellen adäquat aufgegriffen werden können.

³ Vgl. Fegert, Schröder, Wolff, a. a. O.

2. Sensibilisierung und Qualifizierung der Fachkräfte im Alltag des Kindes

Für den Zeitpunkt direkt nach der Aufdeckung der Tat ist es für die betroffenen Kinder und Jugendlichen wichtig, dass die Fachkräfte, die den Alltag der Kinder mitgestalten, bereits **in Aus- oder Fortbildung eine Grundqualifizierung und -sensibilisierung für das Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche** erhalten haben. In der Regel wissen Schule, Kindergarten, Hort und andere Betreuungseinrichtungen zumindest in Ansätzen, was dem Kind passiert ist. Daher ist es notwendig, dass sie eine erste Sicherheit im Umgang mit der Situation mitbringen oder schnellstmöglich aufbauen. Auch hier gilt, dass es für betroffene Kinder oder Jugendliche in der Regel wichtig ist, möglichst viel Normalität im Alltag aufrechterhalten zu können. Normalität ermöglicht dringend notwendige Pausen und Auszeiten im Kontext allumfassender Krise. Es geht um Erholungsräume für betroffene Kinder und Jugendliche, in denen sie schlicht ihr Leben leben können und dürfen, ohne sich permanent mit den Taten und den Folgen konfrontiert zu sehen. Das Recht auf Alltag ermöglicht insoweit Erholung und damit eine verbesserte Stabilität.

Konkret kann das etwa bedeuten, dass die_der Lehrer_in eines betroffenen Kindes bereits vorher weiß, dass sie_er weder die Lage des Kindes groß in der Klasse thematisieren sollte, noch eine übertriebene Diskretion dem Kind gegenüber an den Tag legen darf. Sie_er soll dem Kind zeigen, dass sie_er weiß, was dem Kind passiert ist, ohne dem Kind einen Stempel aufzudrücken.

Auch hierbei ist der Einbezug der Betroffenenansicht unerlässlich. Betroffene verfügen über die Expertise, was betroffene Kinder und Jugendliche nach der Aufdeckung der Tat brauchen, um neben dem Überleben der Taten mit dem damit einhergehenden Vertrauensmissbrauch gut leben zu können. Häufig versagt genau in dieser Situation die Unterstützung durch das soziale Umfeld und die Behörden, die eigentlich helfen sollen – auch gut gemeint ist nicht immer gut gemacht.

Auf ein solches Grundwissen kann im konkreten Einzelfall dann mit einer guten Beratung durch eine spezialisierte Fachberatungsstelle aufgebaut werden.

3. Sensibilisierung und Qualifizierung der Fachkräfte, die mit dem Fall betraut sind

Die professionellen Strukturen, mit denen das Kind und seine Familie nach der Aufdeckung Kontakt haben, müssen für den betroffenenensiblen und kindgerechten Umgang mit dem Kind oder Jugendlichen und für die professionelle Fallbegleitung qualifiziert sein. Aus Kindersicht bedeutet das, dass sie dem Kind zeigen können, dass alle Fachkräfte jeweils ihrer Rolle entsprechend das Wohl des Kindes möglichst schützen und dem Interesse des Kindes möglichst weitgehend entsprechen wollen. Wie bereits ausgeführt, beinhaltet das grundlegend für alle Fachkräfte eine umfassende Information über die Rechte der Kinder und Jugendlichen, die Möglichkeit, selber die Situation beeinflussen zu können oder zumindest angehört zu werden, die Möglichkeit, sich beschweren zu können und die Möglichkeit, aus der Situation (wenn auch nur zeitweise) auszusteigen („Choice, Voice und Exit“). Je nach Rolle der Fachkraft sind aber die unterschiedlichen Rahmenbedingungen zu beachten. So hat die_der Ermittlungsrichter_in eine andere Rolle als eine Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes. Fachlich müssen jedoch alle an einem Strang ziehen und dies dem Kind auch zeigen können.

Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Das betrifft vor allen Dingen:

- Polizeikräfte und Ermittlungsrichter_innen müssen bei der kindgerechten Vernehmung von Kindern und Jugendlichen besonders geschult sein. Dies betrifft zum einen die Form der Befragung⁴ als auch die Nutzung von technischen Opferschutzmöglichkeiten wie etwa die frühe Videovernehmung von Kindern und Jugendlichen, die im besten Falle weitere Vernehmungen erspart.
- Ärzte_innen und Fachkräfte des Gesundheitsbereichs (insbesondere im Bereich der Notfallmedizin, Pädiatrie, Kinder- und Jugendpsychotherapie und Psychiatrie, Traumaambulanzen) müssen über die besonderen Bedarfslagen von betroffenen Kindern und Jugendliche informiert sein und auch wissen, wo sie im gegebenen Fall weitere Unterstützung erhalten können (z. B. Kinderschutzhotline, Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 4 KKG).
- Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (oder einer vergleichbaren Struktur) im Jugendamt müssen gerade für Fälle des sexuellen Kindesmissbrauchs besonders geschult sein⁵. Die Fach- und Hochschulen sind gefordert, Kinderschutz allgemein und auch das komplexe Themenfeld des sexuellen Kindesmissbrauchs in Ausbildung und Fortbildung stärker zu berücksichtigen. Eine absolute Grundvoraussetzung ist jedoch die angemessen personelle Ausstattung der Allgemeinen Sozialen Dienste, die derzeit noch nicht gegeben ist.

Bereits in der Ausbildung muss Grundlagenwissen über sexuelle Gewalt und deren Folgen ebenso wie Täterstrategien vermittelt werden. Darauf aufbauend sollte spezialisiertes Wissen in regelmäßigen Fortbildungen vermittelt werden. Die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs fordert hierzu „Fortbildungen sollten unter Mitwirkung von Expertinnen und Experten, u. a. aus den spezialisierten Fachberatungsstellen oder den Berufsverbänden, durchgeführt werden und weitestgehend verpflichtend sein.“⁶

In einigen Bereichen kann über die **Bildung von Kinderschutz-Kompetenzzentren** die Grundlage dafür geschaffen werden, dass über die Bündelung der Fälle bei den Fachkräften, die Bereitschaft zur und die Nachhaltigkeit der spezialisierten Fortbildung steigt. Die häufigere Befassung mit Fällen von sexualisierter Gewalt kann auch dazu beitragen, dass das Wissen über sexualisierte Gewalt und deren Folgen sowie die Sensibilität gegenüber Betroffenen steigt. Solche Kompetenzzentren bieten sich vor allem bei Ermittlungsbehörden und Gerichten an, aber auch im Bereich der für Sozialleistungen zuständigen Behörden und Gerichte.⁷

⁴ vgl. dazu etwa Niehaus, Volbert, Fegert, Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern im Strafverfahren, 2017

⁵ vgl. Bange, Sexualisierte Gewalt und die Jugendämter in KJuG 2-2019, S. 64ff.

⁶ Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Bilanzbericht 2019, S. 211

https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2019/05/Bilanzbericht_2019_Band-I.pdf

⁷ vgl. dazu grundlegend die Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend betroffener Menschen in Ermittlungs- und Strafverfahren der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs

https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2018/10/Empfehlungspapier_201811.pdf

Betroffenenrat

Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten
für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Neben und zur Qualifizierung braucht es auch ein **professionelles Netzwerk**, das nur funktionieren kann, wenn Betroffenenperspektiven immer von Anfang an mitgedacht wird – idealerweise in eigener Multiprofessionalität im Themenfeld. Netzwerkstrukturen scheitern oft an der Versäulung der Systeme und an für die Vernetzung nicht vorhandenen Finanzierungsmodellen. Daher müssen sich die Strukturen an den entwicklungsgemäßen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen orientieren, nicht an „Systemlogiken“.⁸

4. Einsetzung von Landesmissbrauchsbeauftragten

Um dieses Zusammenspiel im Interesse des Kindes zu gewährleisten, braucht es eine Koordination auf der Landesebene, die durch die Einführung von Landesmissbrauchsbeauftragten mit Betroffenenbeteiligung garantiert werden könnte. Erforderlich ist ein klares Bekenntnis der Landesregierung zum Vorrang des Kinderschutzes. Dieses kann nur dann ernst gemeint sein, wenn es durch zusätzliche Ressourcen und eine ressortübergreifende Kooperation und Koordination unterlegt wird. Nur über eine starke thematische und finanzielle Koordination auf der Landesebene kann die Qualität und Kooperation der Fachkräfte so gestärkt werden, dass es auch ermöglicht wird, neue Wege vor Ort zu gehen. Dies sollte ausdrücklich auch das ressortübergreifende Nachhalten von Qualitätsstandards beinhalten.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Empfehlungen des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs für die Bundesländer für eine verbesserte Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Folgen vom Juni 2019 (**Anlage**).

Die dort geforderte Einrichtung von Landesmissbrauchsbeauftragten unterstützen wir uneingeschränkt und weisen auch auf die weiteren einzelnen Empfehlungen hin.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Claus
(für den Betroffenenrat)

Weitere Informationen sowie Beratungs- und Hilfeangebote:

www.beauftragter-missbrauch.de (Website des Unabhängigen Beauftragten)

www.hilfeportal-missbrauch.de (umfangreiche Datenbank mit Beratungs- und Hilfeangeboten vor Ort für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte)

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: Tel. 0800 2255530 – kostenfrei und anonym (Hilfetelefon für Betroffene, Angehörige, Fachkräfte und alle Menschen, die Fragen zum Thema sexueller Kindesmissbrauch haben)

⁸ vgl. Fn. 1.